



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2021  
(OR. en)

14490/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2021/0335 (NLE)

---

**MAMA 191**  
**MED 75**  
**AGRI 594**  
**PECHE 460**  
**PA 6**  
**WTO 276**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss zur Verlängerung der nach Abschnitt A des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen vorgesehenen befristeten Änderungen zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem  
durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen  
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits  
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO)  
zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland  
und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss  
zur Verlängerung der nach Abschnitt A des Abkommens in Form eines Briefwechsels  
zwischen der Europäischen Union einerseits und der  
Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits  
zur weiteren Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,  
landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen  
vorgesehenen befristeten Änderungen zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 97/430/EG des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 63 Absatz 1 des Interimsassoziationsabkommens wurde ein Gemischter Ausschuss für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) eingesetzt, der befugt ist, in den im Interimsassoziationsabkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

---

<sup>1</sup> Beschluss 97/430/EG des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 1).

- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) wurde von der Union mit Beschluss 2011/824/EU des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Die nach dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vorgesehenen befristeten Änderungen des Interimsassoziationsabkommens (im Folgenden „befristete Änderungen“) werden am 31. Dezember 2021 auslaufen.
- (4) Nach Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens in Form eines Briefwechsels kann der Gemischte Ausschuss eine Entscheidung über die Verlängerung der befristeten Änderungen treffen.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2011/824/EU des Rates vom 20. Oktober 2011 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (ABl. L 328 vom 10.12.2011, S. 5).

- (5) Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen muss weiterhin gefördert werden. Dies ist insbesondere nach den jüngsten Gewalttaten in Gaza und Umgebung der Fall. Die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen könnte zur Stärkung der politischen Stabilität in der Region beitragen. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Westjordanland und im Gazastreifen und um die Stabilität und Planungssicherheit zu maximieren, wäre eine Verlängerung des Abkommens in Form eines Briefwechsels um weitere zehn Jahre am wirksamsten. Es ist daher angezeigt, die befristeten Änderungen für einen zusätzlichen Zeitraum von zehn Jahren zu verlängern.
- (6) Der Gemischte Ausschuss soll eine Entscheidung über die Verlängerung der befristeten Änderungen um zehn Jahre treffen.
- (7) Da der Beschluss über die Verlängerung der befristeten Änderungen für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (8) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interims-assoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss zur Verlängerung der nach Abschnitt A des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen vorgesehenen befristeten Änderungen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses<sup>1</sup>.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument ST 14502/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.